

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 1348K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE EXTENDED COVERAGE VERSICHERUNG (EC-DECKUNG) – ZUSÄTZLICHE GEFAHREN ZUR FEUERVERSICHERUNG

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Vertragsgrundlagen
2. Versicherte Gefahren und Schäden
3. Definition der versicherten Gefahren
  - 3.1 Innere Unruhen
  - 3.2 Böswillige Beschädigung
  - 3.3 Streik oder Aussperrung
  - 3.4 Fahrzeuanprall
  - 3.5 Rauch
  - 3.6 Überschallknall
4. Nicht versicherte Sachen
5. Nicht versicherte Schäden
6. Selbstbehalt
7. Jahreshöchstentschädigung
8. Besonderes Kündigungsrecht

#### 1. Vertragsgrundlagen

Die nachstehend angeführten Gefahren sind nur unter der Voraussetzung versichert, wenn eine Feuerversicherung für dasselbe Risiko beim Versicherer besteht.

Diese zusätzlichen Gefahren teilen das rechtliche Schicksal des Feuerversicherungsvertrages insoweit, als sie erlöschen, wenn der Feuerversicherungsvertrag erlischt.

Wenn oder soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, gelten die folgenden Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS),
- Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB),
- Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen

#### 2. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch

- a) innere Unruhen,
- b) böswillige Beschädigung,
- c) Streik oder Aussperrung,
- d) Fahrzeuanprall,
- e) Rauch,
- f) Überschallknall;

#### 3. Definitionen der versicherten Gefahren:

##### 3.1 Innere Unruhen

Als "innere Unruhe" gilt, wenn Teile des Volks, die zahlenmäßig nicht als unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.

Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

##### 3.2 Böswillige Beschädigung

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Schäden, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder einer Beraubung entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden;
- b) Schäden, die von dem Versicherungsnehmer selbst oder von einer in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Person verursacht werden;
- c) Schäden durch Betriebsangehörige und fremde im Betrieb tätige Personen;
- d) Schäden durch Bewohner oder Mieter der versicherten Gebäude.

Eine Gefahrerhöhung im Sinne des Artikels 2 ABS liegt vor, wenn Gebäude dauernd oder vorübergehend unbenutzt sind.

##### 3.3 Streik oder Aussperrung

Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer in Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden an Sachen der Betriebsangehörigen.

#### 3.4 Fahrzeuganprall

Als Schaden durch Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuge.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden;
- b) Schäden an Fahrzeugen;
- c) Schäden an Wegen, Straßen und Brücken.

#### 3.5 Rauch

Als Rauchschaaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch-, Trockenanlagen oder sonstigen Erhitzungsanlagen austritt.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen.

#### 3.6 Überschallknall

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

#### 4. Nicht versicherte Sachen:

Montageobjekte, Montageausrüstungen und Montagegeräte, Bauleistungen, Hilfsbauten, Bauausrüstungen und Baugeräte, Transportgüter, Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung, Wasser- und Luftfahrzeugen und Verglasungen von nicht benützten Gebäuden,

es sei denn, die Schäden an diesen Sachen entstehen durch Brand oder Explosion in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

#### 5. Nicht versicherte Schäden:

Der Versicherer haftet nicht für Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

- a) Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
- b) Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
- c) allen mit den genannten Ereignissen (Punkte a und b) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- d) Erdbeben, Bodensenkungen, Erdbeben, unterirdische Feuer oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
- e) Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
- f) Brand oder Explosion, soweit diese Gefahren durch eine Feuerversicherung gedeckt werden können

#### 5.1 Terror-Ausschluss

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

#### 6. Selbstbehalt

6.1 Der Versicherungsnehmer trägt je Schadensereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für Abwehr oder Minderung des Schadens den auf der Police dokumentieren Selbstbehalt.

6.2 Sind sowohl der Inhalt als auch die Gebäude mit gegenständlichem Vertrag versichert und von ein und demselben versicherten Schadensereignis betroffen, gelangt der Selbstbehalt pro Schadensfall nur einmal zur Anwendung.

6.3 Alle Schadensereignisse, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten als ein Schadensereignis.

Es wird somit nur ein Selbstbehalt in Anrechnung gebracht.

#### 7. Jahreshöchstentschädigung

Jede der versicherten Gefahren sind mit dem vertraglich vereinbarten und auf der Police dokumentierten Betrag der Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen den Betrag der Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

#### 8. Besonderes Kündigungsrecht

- 8.1 Gegenständliche Zusatzversicherung kann von beiden Vertragspartnern zum Schluss einer jeden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- 8.2 Die Kündigung dieser Zusatzversicherung berechtigt nicht zur Kündigung des Feuerversicherungs-Vertrages.